

## **Satzung** **über die Aufwandsentschädigung, den Ersatz des Verdienstausfalles sowie die Lohnfortzahlung an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Niesky** **(Entschädigungssatzung Freiwillige Feuerwehr)**

Auf der Grundlage §§ 4 und 21 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) [Berichtigt: 25. April 2003 (SächsGVBl. S. 159)] Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012, § 63 Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) = Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen Vom 24. Juni 2004 [Berichtigt 5. November 2004 (SächsGVBl. S. 647)] Rechtsbereinigt mit Stand vom 1. März 2012 und Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005, Rechtsbereinigt mit Stand vom 21. Dezember 2010 wird die nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die gemäß § 6 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz aufgestellte Freiwillige Feuerwehr der Stadt Niesky mit den Ortsfeuerwehren Niesky-Stadt, Niesky-Ödernitz, Niesky-See, Niesky-Stannewisch und Niesky-Kosel in Verbindung mit der Feuerwehrsatzung der Stadt Niesky.

### **§ 2 Aufwandsentschädigung**

1. Angehörige der Feuerwehr erhalten nachfolgend aufgeführte, monatliche Aufwandsentschädigungen entsprechend der ausgeübten Funktion. Werden zwei Funktionen durch einen Kameraden ausgeübt, bekommt er ausschließlich die höhere Aufwandsentschädigung.

Stadtwehrleiter	100,00 €
Stellv. Stadtwehrleiter	50,00 €
Ortswehrleiter der FF Niesky-Stadt	100,00 €
Ortswehrleiter der FF Niesky-See	50,00 €
Ortswehrleiter der FF Niesky-Ödernitz	30,00 €
Ortswehrleiter der FF Niesky-Stannewisch	30,00 €
Ortswehrleiter der FF Niesky-Kosel	30,00 €
Stellv. Ortswehrleiter der FF Niesky-Stadt	50,00 €
Stellv. Ortswehrleiter der FF Niesky-See	25,00 €
Stellv. Ortswehrleiter der FF Niesky-Ödernitz	15,00 €
Stellv. Ortswehrleiter der FF Niesky-Stannewisch	15,00 €
Stellv. Ortswehrleiter der FF Niesky-Kosel	15,00 €
Gerätewart der FF Niesky-Stadt	45,00 €
Gerätewart der FF Niesky-See	25,00 €
Gerätewart der FF Niesky-Ödernitz	15,00 €
Gerätewart der FF Niesky-Stannewisch	15,00 €
Gerätewart der FF Niesky-Kosel	15,00 €
Jugendwart der FF Niesky-Stadt	25,00 €
Jugendwart der FF Niesky-See	20,00 €
Jugendwart der FF Niesky-Ödernitz	20,00 €
Jugendwart der FF Niesky-Stannewisch	20,00 €
Jugendwart der FF Niesky-Kosel	20,00 €

## Seite 2

Atenschutzgerätewart der FF Niesky-Stadt	45,00 €
Betreuung der Atemschutzübungsanlage je Betreuer und Ausbildungseinheit (ca. 3 h)	10,00 €
Brandsicherheitswache bei Veranstaltungen je Kamerad und Stunde	10,00 €

2. Die Auszahlung erfolgt halbjährlich. Angestellten der Stadtverwaltung Niesky wird die Aufwandsentschädigung monatlich gezahlt.
3. Nehmen Stellvertreter der Stadt- und Ortswehrleiter die Aufgaben in vollem Umfang wahr, erhalten sie ab den dritten Monat der Vertretung die Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Stadtwehrleiter oder Ortswehrleiter
4. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem der Anspruchsberechtigte seine Funktion niederlegt oder wenn er die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate nicht wahrnimmt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
5. Auf Antrag des Ortswehrleiters an den Stadtwehrleiter können Angehörige der Feuerwehr, die gelegentlich über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, einen Betrag von 5,00 € pro Monat erhalten. Die Auszahlung erfolgt rückwirkend jeweils im Juni und Dezember.

### § 3 Entschädigung für Einsätze

1. Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr erhalten auf Antrag Auslagen für Einsätze erstattet.  
Die Auslagen werden in Form einer Pauschale erstattet:
  - pro Einsatz 5,00 €
  - pro Reserve auf der Feuerwache 2,50 €Die Auszahlung erfolgt rückwirkend jeweils im Juni und Dezember
2. Bei Einsätzen über mehrere Tage wird jede neu begonnene Ablösung als Einsatz gewertet.

### § 4 Lohnfortzahlung, Verdienstausschlag

1. Die Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes bzw. der Dienstbezüge einschließlich Nebenleistungen und Zulagen regelt sich nach § 62 Abs. 1 SächsBRKG. Der Anspruch auf Erstattung des Verdienstausschlages für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, die nicht Arbeitnehmer sind, bemisst sich nach der SächsFwVO in der jeweils gültigen Fassung. Dem privaten Arbeitgeber wird der Betrag auf Antrag erstattet. Die Höhe des Verdienstausschlages ist glaubhaft zu machen.

### Seite 3

2. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden gerundet.
3. Bei Nachteinsätzen zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr werden notwendige Nachschlafzeiten mit auf die Einsatzdauer angerechnet. Die Festlegung der Dauer der Ruhezeit nach Nachteinsätzen legt der Einsatzleiter nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

#### **§ 5 Zuwendungen für treue Dienste**

1. Aktive Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Niesky können bei Erreichen nachfolgend festgelegter Dienstaltersstufen eine Zuwendung in folgender Höhe erhalten:

<b>Dienstaltersstufe</b>	<b>Höhe der Zuwendung</b>
10 Jahre	50,00 €
20 Jahre	100,00 €
25 Jahre	150,00 €
30 Jahre	200,00 €
40 Jahre	300,00 €
45 Jahre	350,00 €

2. Bei Übernahme in die Alters- und Ehrenabteilung kann eine einmalige Zuwendung in folgender Höhe gewährt:
  - a) im Alter von 65 Jahren in Höhe der nächsten anstehenden Dienstaltersstufe bzw. bei Überschreiten eines Dienstalters von 45 aktiven Jahren in Höhe von 400,00 €
  - b) bei vorzeitigem Wechsel aus gesundheitlichen Gründen in Höhe der nächsten anstehenden Dienstaltersstufe.
3. Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet der Stadtfeuerwehrausschuss.

#### **§ 6 Reinigungskosten**

Nachgewiesene Reinigungs- und Reparaturkosten werden auf Antrag erstattet, sofern sie durch den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr entstanden sind.

#### **§ 7 Erfrischungszuschlag**

1. Je nach Art und Umfang von Einsätzen liegt es im Ermessen des Einsatzleiters für ausreichend Erfrischungsmöglichkeit in Form von alkoholfreien Getränken zu sorgen. Der Orientierungswert liegt dabei bei 2,50 € pro Einsatzkraft.
2. Bei einer Einsatzdauer von mehr als 3 Stunden, ist der Verantwortliche der Stadt Niesky zu informieren, der in Absprache mit dem Einsatzleiter eine adäquate, weiterführende Versorgung organisiert.

### **§ 8 Reisekosten**

Reisekosten für Dienstreisen im Rahmen der Feuerwehrtätigkeit bzw. Dienstreisen, die zur Durchführung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen notwendig sind, können nach dem gültigen Sächsischen Reisekostenrecht abgerechnet werden.

### **§ 9 Jubiläen**

Für Geburtstage der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr, ab 50 und jeden weiteren zum vollen Jahrzehnt, werden auf Antrag der Ortswehrleitung durch die Stadt Niesky finanzielle Mittel bereitgestellt. Unter Berücksichtigung der Aktivitäten des jeweiligen Kameraden ist eine Ausgabe pro Ereignis von maximal 25,00 € nicht zu überschreiten.

### **§ 10 Steuerrecht**

Die steuerliche Behandlung der Entschädigungszahlungen, Zuwendungen für treue Dienste und Reisekosten ist durch den Empfänger zu regeln.

### **§ 11 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2012 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung von Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Niesky vom 01. Januar 2002 außer Kraft.

Niesky, den 3.7.2012

gez. Mrusek  
Stellvertreter des Oberbürgermeisters